



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 04. Februar 2009

Nr. 4 S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplanes Nr. 264
(Bereich Rutenwallweg, Saarstraße, Am Rutenwall, Friedrich-Ebert-Straße)**
- **Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ökologische Verbesserung der
Emscher von Dortmund bis Dinslaken km 0,0 bis 1,6"
hier: Anhörung**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro der Bürgermeisterin Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-
exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email;
abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW

Am Donnerstag, 12.02.2009 - 17.30 Uhr - wird im Ratssaal des Rathauses in Dinslaken der nachstehend aufgeführte Planentwurf vorgestellt.

Bebauungsplan Nr. 264 (Bereich Rutenwallweg, Saarstraße, Am Rutenwall, Friedrich-Ebert-Straße)

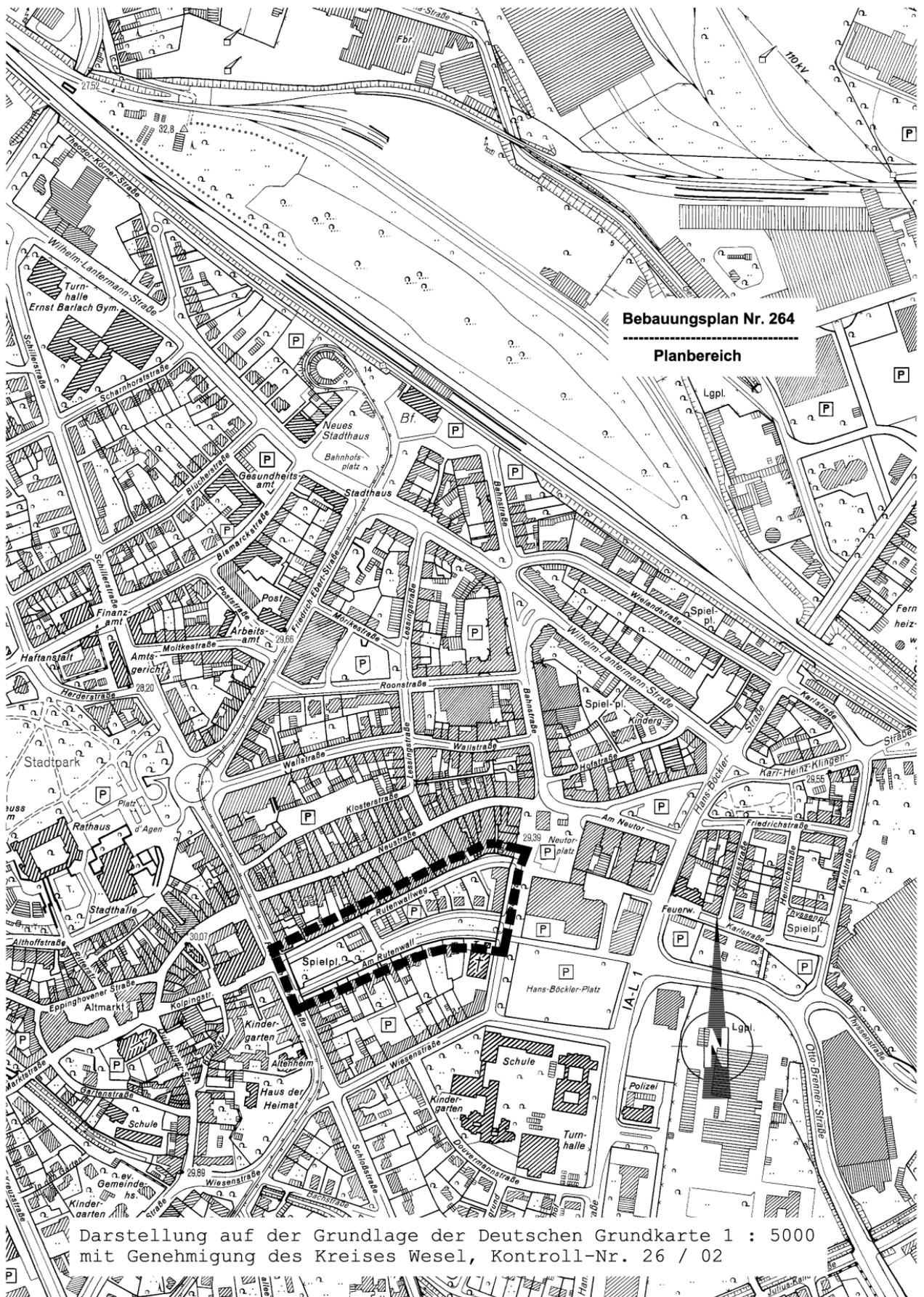
Ziele und Zwecke der Planung gehen aus den Unterlagen, die ab 17.00 Uhr am angegebenen Tag eingesehen werden können, hervor. Sie werden erläutert. Es besteht anschließend Gelegenheit, sich zu dem Planentwurf zu Protokoll zu äußern.

Der Bereich des Planentwurfes ist aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 21.01.2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 31 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Ökologische Verbesserung der Emscher von Dortmund bis Dinslaken km 0,0 bis 1,6
hier: Anhörung

Die Emschergenossenschaft hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die naturnahe Umgestaltung des Emschersystems gemäß den §§ 31 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 17.02.2009 bis 16.03.2009 einschließlich

bei der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Planungsamt, I. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, jeweils montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 14.04.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.03 - EG) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 14.01.2009

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.04.02.03 - EG -

Im Auftrag

gez. Hasselberg

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 21.01.2009

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Haverkämper

Erster Beigeordneter
